

18.12.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Punkt 63a der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung:

Der Bundesrat hält das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in weiten Teilen für verfehlt. Das Gesetz ist – auch in Zusammenschau mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch – nicht geeignet, die notwendigen grundlegenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme entscheidend voranzutreiben und den Arbeitsmarkt nachhaltig zu entlasten. Eine Reform der Bundesanstalt für Arbeit sollte vielmehr zu einer Stärkung der föderalen Elemente in der Arbeitsmarktpolitik genutzt werden. Dabei sind aus Sicht des Bundesrates insbesondere mehr Freiräume für regionale und lokale Stellen (Landesarbeitsämter, Arbeitsämter) sowie eine deutliche Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere stärkere Mitspracherechte der Länder bei der Ausrichtung der regionalen Arbeitsmarktpolitik durch Landesarbeitsämter, zu schaffen. Tätigkeitsfelder, die nicht im Kernbereich der Bundesanstalt für Arbeit liegen, sollten auf private Anbieter verlagert werden. Durch eine stärker bedarfsorientierte Auftragsvergabe könnten Kosten gespart und Personalressourcen für die Vermittlung freigesetzt werden.